

## ABFALLINFORMATION NICHT VERUNREINIGTES BODENAUSHUBMATERIAL < 2.000 TONNEN

Zur Deponierung Gem. Kleinmengenregelung DVO 2008

### 1. EINDEUTIGE KENNUNG dieser Abfallinformation (zB. Nummer, Projektbezeichnung)

### 2. BAUHERR durch den oder in dessen Namen der Aushub erfolgt

2.1. FIRMENNAME oder private Personen VOR- und NACHNAME:

2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

der AUSHUB wurde durch den BAUHERRN selbst durchgeführt:

☐

JA

☐

Nein => Pkt. 3

### 3. AUSHEBENDES UNTERNEHMEN das den Aushub faktisch durchgeführt hat

3.1. FIRMENNAMEN oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land):

### 4. ORT DES AUSHUBS der Ort (idR. Baustelle) an dem der Aushub durchgeführt wurde

4.1. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)

### 5. ABFALLMASSE \*zur Umrechnung von m³ in kg ist für Bodenaushubmaterial in der Regel von einer Dichte von 1,8t pro m³ auszugehen

Aushubtiefer  
(Meter):

Aushubvolumen  
(m³):

Aushubmasse (Tonnen):

## 6. KURZBESCHREIBUNG des Aushub- oder Bauvorhabens

## 7. VORNUTZUNG der Fläche / des Grundstückes, von der/dem Material ausgehoben wurde

## 8. ABFALLART

ab 01.01.2022

31411 45

nicht verunreinigtes Bodenhaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung

## 9. ZUSAMMENSETZUNG DES BODENAUSHUBMATERIALS

☐ **grobkörniger Boden**  
(z.B. Kies, Sand oder deren Gemische)

☐ **gemischtkörniger Boden**  
(z.B. Gemische aus Kies, Sand, Schluff oder Ton)

☐ **feinkörniger Boden**  
(z.B. Schluff, Ton oder deren Gemische)

☐ **organischer Boden**  
(z.B. Torf, stark humoser Boden)

## 10. BESTÄTIGUNGEN / KENNTNISNAHME DES BAUHERRN



Das Bodenaushubmaterial stammt aus **EINEM Bauvorhaben**, bei dem **insgesamt nicht mehr als 2000 Tonnen** Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen.



Es liegen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituationen des Anfallsortes keine **Hinweise auf Verunreinigungen** vor.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verwertung gemäß Kleinmengenregelung **nur zulässig ist, wenn**

- ü bei der Verwertungsmaßnahmen nicht mehr als 2.000 Tonnen an Bodenaushubmaterial für eine Rekultivierungsmaßnahme oder zur Untergrundverfüllung verwendet werden.
- ü Im Falle einer bekannten, regionalen Belastung das Material nur in derselben Region, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet wird.
- ü Keine Verwertung im oder unmittelbar über dem Grundwasser stattfindet.

DATUM

Unterschrift des BAUHERRN

## 11. BESTÄTIGUNG DES BAUHERRN / AUSHEBENDEN UNTERNEHMEN



Es wird (je nach Angabe in Punkt 2 und 3) vom Bauherrn oder dem aushebenden Unternehmen bestätigt, dass **beim Ausheben keine augenscheinlichen Verunreinigungen** (zB Mineralöl oder mehr als sehr geringfügige Verunreinigungen mit Baurestmassen etc.) **wahrgenommen wurden.**

DATUM

Unterschrift des BAUHERRN / AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS